

Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 362), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende

Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,12 € jährlich erhoben.

Absatz 5, neu, erhält folgende Fassung:

- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

Artikel 2

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,36 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,08 € |

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,36 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Artikel 3

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

Absatz 3, neu, erhält folgende Fassung:

- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007 wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, 13. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

gez.: Unterschrift

(Dienstsiegel)

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville am Rhein

Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Kurier)
Wiesbadener Tagblatt (Rheingauer Bürgerfreund)

sowie nachrichtlich im Rheingau Echo

Eltville am Rhein, 13. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

gez.: Unterschrift

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Kurier) am 22. Dezember 2016
Wiesbadener Tagblatt (Rheingauer Bürgerfreund) am 22. Dezember 2016

sowie nachrichtlich im Rheingau Echo
(gemäß Hauptsatzung kein Bekanntmachungsorgan) am 22. Dezember 2016

Nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 8. Mai 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. April 2016 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 22. Dezember 2016 vollendet.

Eltville am Rhein, 23. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez.: Unterschrift

Harald Müller